

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Verträge der KECKEIS Nahrungsmitteltechnik GmbH – im Folgenden kurz KECKEIS NMT genannt. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (Besteller).
2. Liefer- oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, auch wenn KECKEIS NMT ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht und in Kenntnis entgegenstehender Allgemeiner Lieferbedingungen eine Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt. Mit der Ausführung des Vertrages erkennt der Besteller die Unwirksamkeit seiner Geschäftsbedingungen an. Selbst wenn KECKEIS NMT auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung von KECKEIS NMT etwas Abweichendes ergibt.
3. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die KECKEIS NMT mit dem Besteller über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote von KECKEIS NMT an den Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

II. Angebot, Vertragsabschluss und Lieferumfang

1. Ein Vertrag zwischen KECKEIS NMT und dem Besteller kommt aufgrund eines Auftrags des Bestellers und einer schriftlichen Auftragsbestätigung von KECKEIS NMT zustande. Die Auftragsbestätigung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen erfolgen.
2. Der Inhalt des Vertrages und der Umfang der Lieferungen/Leistungen ergibt sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung von KECKEIS NMT, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn der Besteller nicht innerhalb einer Frist von 7 Werktagen der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht. Die Auftragsbestätigung gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von KECKEIS NMT vor Abschluss dieses Vertrags sind rechtlich unverbindlich und werden durch die schriftliche Auftragsbestätigung ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
3. Ergänzungen, Nebenabreden und/oder Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Bedingungen sind nur wirksam, wenn Sie schriftlich von KECKEIS NMT dem Besteller bestätigt wurden.
4. Angaben von KECKEIS NMT zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie deren Darstellungen (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorausgesetzten Zweck eine genaue Übereinstimmung erfordert. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen sowie Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorausgesetzten Zweck nicht beeinträchtigen.

III. Unterlagen und Geschäftsgeheimnisse

1. KECKEIS NMT behält sich sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte an allen abgegebenen Angeboten, Kostenvoranschlägen und Auftragsbestätigungen sowie dem Besteller übermittelten Unterlagen wie etwa Plänen, Entwurfsarbeiten, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Werkzeugen und anderen Hilfsmitteln vor. Der Besteller darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von KECKEIS NMT weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Besteller hat auf Verlangen von KECKEIS NMT diese Gegenstände vollständig zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie vom Besteller im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zu einem Abschluss des Vertrags führen.
2. Der Besteller hat Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von KECKEIS NMT und der mit ihr verbundenen Unternehmen, dies sind insbesondere ALPMA Alpenland Maschinenbau GmbH und PFM Spa, vertraulich zu behandeln.
3. KECKEIS NMT darf vom Besteller als vertraulich gekennzeichnete Unterlagen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich machen.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen / Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen angeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Maßgebend sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung von KECKEIS NMT angegebenen Preise in EURO, zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt für Lieferungen:
- FCA Werk des Herstellers (Incoterms 2010) mit Standardverpackung
2. Die Zahlung hat gemäß Auftragsbestätigung bzw. Rechnungsstellung innerhalb von 30 Tagen nach Datum der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Den vereinbarten Preis hat der Besteller auf seine Gefahr und auf seine Kosten auf das von KECKEIS NMT angegebene Bankkonto zur Gutschrift zu bringen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei KECKEIS NMT. Bei Zahlungsverzug hat KECKEIS NMT Anspruch auf Fälligkeits- und Verzugszinsen nach den gesetzlichen Regeln. Der Verzugszinssatz beträgt 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. Die Geltendmachung weiterer Schäden im Fall des Verzugs bleibt unberührt.
3. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder von KECKEIS NMT anerkannt sind und ihre Geltendmachung mindestens einen Monat vorher KECKEIS NMT angezeigt wurde. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Besteller ist auch insoweit ausgeschlossen, als sein Gegenanspruch auf anderen Vertrags- oder Rechtsverhältnissen beruht. Dem Besteller ist es untersagt, Zahlungsansprüche gegen KECKEIS NMT an Dritte abzutreten.
4. Werden KECKEIS NMT nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von KECKEIS NMT gegen den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen) gefährdet wird, so ist KECKEIS NMT berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen oder vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. KECKEIS NMT ist in einem solchen Fall zur sofortigen Fälligkeitstellung sämtlicher Forderungen berechtigt.
5. KECKEIS NMT ist berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu erhöhen, wenn der Besteller nach Abschluss des Vertrages Änderungen am Vertragsgegenstand wünscht und diese einen zusätzlichen Aufwand bewirken. KECKEIS NMT wird den zusätzlichen Aufwand dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
6. Transportcontainer, Werkzeuge, Überschussmaterial, Schweißgasflaschen und sonstige Hilfsmittel sind nicht Vertragsgegenstand und bleiben Eigentum von KECKEIS NMT. Sie sind vom Besteller auf eigene Kosten und Risiko einzuführen, wieder auszuführen und zurückzusenden.
7. Montagen erfolgen ausschließlich aufgrund der gesonderten Montagebedingungen von KECKEIS NMT. Die Abrechnung erfolgt nach den jeweils gültigen Sätzen von KECKEIS NMT.
8. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung in der gesetzlichen Währung der Republik Österreich zu erfolgen.

V. Lieferung und Lieferzeit

1. Die im Angebot genannten Lieferfristen sind unverbindlich soweit nicht im Einzelfall eine Lieferfrist verbindlich vereinbart wurde. Die Einhaltung einer vereinbarten verbindlichen Lieferfrist durch KECKEIS NMT setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen von KECKEIS NMT und dem Besteller abschließend geklärt sind sowie der Besteller seine Verpflichtungen vollständig und rechtzeitig erfüllt hat. KECKEIS NMT kann vom Besteller eine angemessene Verlängerung von Liefer- oder Leistungsterminen verlangen, mindestens jedoch um den Zeitraum,

- in dem der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen KECKEIS NMT gegenüber nicht nachkommt; insbesondere Produktinformationen, Pläne, Originalfolie und Originalmaterialien nicht zur Verfügung stellt oder vereinbarte An- und Zwischenzahlungen nicht leistet.
2. Die Liefer- oder Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
 3. KECKEIS NMT haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen, Rohstoffverknappungen, Arbeitskampfmaßnahmen, nicht rechtzeitige oder nicht richtige Selbstbelieferung von KECKEIS NMT, allgemeiner Werkstoffmangel, Schiffbruch, mangelnde Hafen- und Entladekapazität, transportbedingte Verzögerungen, Nichtverfügbarkeit erforderlichen Schiffsraums, sachgerechter Wechsel bzw. Austausch von Spediteur und/oder Frachtführer und/oder Reeder, Transportunfälle, sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung behördlicher Genehmigungen sowie sonstige behördliche Maßnahmen) verursacht worden sind, die KECKEIS NMT nicht zu vertreten hat.
 4. Sofern solche Ereignisse KECKEIS NMT die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist KECKEIS NMT zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Sofern solche Ereignisse von vorübergehender Dauer sind, verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen angemessen. In allen Fällen von KECKEIS NMT nicht zu vertretender Behinderungen, gleich welcher Art, ist KECKEIS NMT berechtigt, vom Besteller die Erstattung zusätzlicher Leistungen und/oder Kosten zu verlangen.
 5. Verlängert sich wegen höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die von KECKEIS NMT nicht zu vertreten sind, die Lieferfrist, so stehen dem Besteller Schadenersatzansprüche und Rücktrittsrechte nicht zu.
 6. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
 7. Gerät KECKEIS NMT mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung – gleich aus welchem Grund – unmöglich, so ist die Haftung von KECKEIS NMT nach Maßgabe dieser Klausel beschränkt. Setzt der Besteller – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist und wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Punkt XII dieser Bedingungen.

VI. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Höchst, Österreich, soweit nichts anderes bestimmt ist.

VII. Versand, Verpackung, Versicherung

1. Der Versand erfolgt auf Rechnung des Bestellers und auf dessen Risiko.
2. Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von KECKEIS NMT. Die Verpackung erfolgt fachgerecht, aufwändigere Verpackung als im Angebot genannt (Standardverpackung), wird zusätzlich zur Lieferung berechnet. Die Entsorgung des Verpackungsmaterials obliegt dem Besteller. Soweit KECKEIS NMT nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Besteller die Kosten für den Rücktransport der verwendeten Verpackung und die angemessenen Kosten ihrer Verwertung. Soweit die zurückgenommene Verpackung nicht wieder verwendet werden kann, trägt der Besteller die bei KECKEIS NMT anfallenden Kosten ihrer stofflichen Verwertung. Zusätzlich hat der Besteller gegebenenfalls die durch die Rücknahme der Transportverpackungen anfallenden Zölle, Verzollungskosten, Steuern und Abgaben zu bezahlen.
3. Im Auftrag und auf Gefahr und Kosten des Bestellers versichert KECKEIS NMT alle Sendungen gegen Beschädigung und Verlust (Transportversicherung). Entsteht an der Sendung ein Transportschaden oder ein transportbedingter Schaden und stehen KECKEIS NMT deswegen Ansprüche gegen den Transportversicherer und/oder die Beförderer zu, so tritt KECKEIS NMT auf Verlangen des Bestellers diese Ansprüche – unter Ausschluss der Haftung für den Bestand der Ansprüche – an den Besteller ab, und zwar Zug um Zug gegen Bezahlung des für den Vertragsgegenstand vereinbarten Gesamtpreises und sämtlicher geschuldeter Kosten. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen KECKEIS NMT wegen eines Transportschadens oder eines transportbedingten Schadens sind ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag zwischen KECKEIS NMT und dem Besteller Montageleistungen oder die Errichtung einer schlüsselfertigen Anlage beinhaltet.

VIII. Gefahrenübergang, Annahme, Untersuchungspflicht

1. Wegen unerheblicher Mängel der Lieferung oder Leistung darf die Annahme nicht verweigert werden.
2. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungsverpflichtungen, so geht die Gefahr eines völligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Bei Annahmeverzug oder schuldhafter Verletzung sonstiger Mitwirkungsverpflichtungen des Bestellers ist KECKEIS NMT berechtigt den entstandenen Schaden geltend zu machen.
3. Die Gefahr geht bei einer Lieferung spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstands, dessen Ursache nicht bei KECKEIS NMT liegt, so geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem KECKEIS NMT versandbereit ist und dies dem Besteller angezeigt hat. Alle Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen, erfolgen auf Gefahr des Bestellers. Im Fall einer Werklieferung geht die Gefahr mit der Inbetriebnahme (= industrielle Fertigung) auf den Besteller über. Verzögert sich die Inbetriebnahme infolge eines Umstands, dessen Ursache nicht bei KECKEIS NMT liegt, so geht die Gefahr mit dem Inbetriebnahmedatum gemäß Zeitplan auf den Besteller über.
4. Lagerkosten nach Gefahrübergang insbesondere im Falle des Annahmeverzugs trägt der Besteller. Bei Lagerung durch KECKEIS NMT betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrags der zu lagernden Liefergegenstände pro volle Woche für jeden angefangenen Monat beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft durch KECKEIS NMT. Die Geltendmachung höherer Lagerkosten bleibt vorbehalten.
5. Die Mängelrechte des Bestellers gemäß Punkt XI setzen voraus, dass dieser den Liefer- und Leistungsgegenstand und Mängel ordnungsgemäß gemäß § 377 UGB untersucht. Bei Rügen wegen Mängeln oder wegen unvollständiger Lieferung hat der Besteller den geltend gemachten Mangel schriftlich genau zu benennen und spätestens innerhalb von fünf Werktagen KECKEIS NMT schriftlich mitzuteilen. Über versteckte Mängel ist KECKEIS NMT unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich zu informieren. Ansprüche wegen verspätet mitgeteilter Mängel oder Transportschäden sind ausgeschlossen.
6. Transportschäden können nur dann anerkannt werden, wenn sie KECKEIS NMT unverzüglich, bei Annahme der Lieferung, mitgeteilt werden. Auf dem Lieferschein des Transporteurs ist „Annahme der Lieferung unter Vorbehalt“ zu vermerken. Wird die Lieferung vorbehaltlos angenommen, ist die Geltendmachung von Transportschäden ausgeschlossen.

IX. Abnahme

1. KECKEIS NMT und der Besteller verpflichten sich gegenseitig zur Abnahme des Lieferungs- oder Leistungsgegenstandes.
2. Grundsätzlich findet eine förmliche Abnahme statt, andere Formen der Abnahme sind jedoch nicht ausgeschlossen. Über die Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, in das noch fehlende Leistungen und eventuelle Mängel aufzunehmen sind, auch soweit hierüber Meinungsverschiedenheiten bestehen. Wegen unwesentlichen Mängeln darf die Abnahme nicht verweigert werden.
3. Daneben gilt die Abnahme auch als erfolgt,
 - wenn die Lieferung oder Leistung abgeschlossen ist,
 - wenn KECKEIS NMT dies dem Besteller mitgeteilt und ihn zur Abnahme in einer angemessenen Frist aufgefordert hat
 - und der Besteller die Abnahme innerhalb der gesetzten Frist unterlassen hat oder
 - der Besteller die industrielle Fertigung mit dem Liefer- und Leistungsgegenstand aufgenommen hat, insbesondere verkaufsfähige Produkte produziert.

- Der Besteller ist verpflichtet, die zur Vorbereitung und Durchführung der Abnahme erforderlichen Materialien in der von KECKEIS NMT benötigten Menge und Qualität kostenlos zur Verfügung zu stellen.

X. Eigentumsvorbehalt, Rücknahme des Liefer- und Leistungsgegenstandes

- Der Vertragsgegenstand bleibt bis zur unwiderruflichen, vorbehaltlosen und vollständigen Bezahlung Eigentum von KECKEIS NMT. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch im Hinblick auf künftig entstehende Forderungen von KECKEIS NMT aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Besteller nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand mit einem Sicherungsrecht (z.B. Sicherungseigentum, Pfandrecht, Hypothek, Grundschuld etc.) zu belasten oder weiter zu veräußern. Für den Fall, dass an dem Ort, an dem sich der Vertragsgegenstand vertragsgemäß befindet das Sicherungsmittel „Eigentumsvorbehalt“ unbekannt ist, ist zusätzlich dasjenige Sicherungsmittel vereinbart, das nach dem an diesem Ort geltenden Recht einem „Eigentumsvorbehalt“ sinngemäß am nächsten kommt. Der Besteller ist zu Mitwirkungshandlungen, insbesondere zur Abgabe von Willenserklärungen, die nach dem an dem jeweiligen Ort geltenden Recht für Vereinbarung und Begründung eines derartigen Sicherungsmittels erforderlich sind, verpflichtet.
- Erlischt der Eigentumsvorbehalt, insbesondere wegen Weiterveräußerung, Verbindung, Verarbeitung, etc. so tritt an die Stelle des Eigentumsvorbehalts die neue Sache oder die daraus entstehende Forderung des Bestellers gegen einen Dritten. Nur KECKEIS NMT darf diese Forderung einziehen, wenn sich der Besteller gegenüber KECKEIS NMT im Zahlungsverzug befindet. Bei Verarbeitung, Umbildung, Verbindung und Vermischung des Vertragsgegenstandes mit anderen Waren durch den Besteller steht KECKEIS NMT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes des Vertragsgegenstandes zum Rechnungswert der anderen, durch Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung entstandenen Sache zu. Der Besteller verwahrt so das entstandene Allein- oder Miteigentum unentgeltlich für KECKEIS NMT.
- Zur Sicherung der Forderungen von KECKEIS NMT gegen den Besteller tritt der Besteller sämtliche Forderungen und Ansprüche an KECKEIS NMT ab, die dem Besteller durch die Verbindung der Vertragsgegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. KECKEIS NMT nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
- Übersteigt der Wert der KECKEIS NMT aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des verlängerten Eigentumsvorbehalts dienenden Sicherheiten die Forderungen von KECKEIS NMT gegenüber dem Besteller um mehr als 10%, so wird auf Verlangen des Bestellers KECKEIS NMT insoweit Sicherheiten freigeben, als eine Übersicherung vorliegt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt KECKEIS NMT.
- Das Recht zur Erklärung des Rücktritts bleibt KECKEIS NMT unbenommen. Im Falle des Rücktritts darf KECKEIS NMT die Geschäftsräume des Bestellers zu den üblichen Geschäftszeiten betreten, um den Vertrags- und Liefergegenstand zurückzunehmen. Weitere Ansprüche von KECKEIS NMT bleiben hiervon unberührt. Gerät der Besteller mit Zahlungen in Verzug, ist KECKEIS NMT unwiderruflich berechtigt, die Baustelle/Produktionsstätte, das Geschäftsgelände und die Geschäftsräume des Bestellers zu betreten, um die gelieferten Vertragsgegenstände zu demontieren und den Abtransport vorzunehmen.
- KECKEIS NMT ist nach Rücknahme des Vertragsgegenstandes zu dessen Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- Bis zur vollen Befriedigung aller Ansprüche von KECKEIS NMT hat der Besteller den Vertragsgegenstand auf seine Kosten gegen die Gefahr des Untergangs oder einer Verschlechterung zu versichern. Alle erforderlichen Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sind vom Besteller auf dessen Kosten durchzuführen.
- Bei Eingriffen Dritter (z.B. Pfändungen, Beschlagnahmen, sonstige Verfügungen) in die Rechte von KECKEIS NMT hat der Besteller KECKEIS NMT unverzüglich hierüber zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte KECKEIS NMT zu erteilen. Der Besteller hat die Dritten unverzüglich auf das Eigentum von KECKEIS NMT hinzuweisen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, KECKEIS NMT die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller gegenüber KECKEIS NMT.

XI. Sachmängel

- KECKEIS NMT haftet dem Besteller dafür, dass der Vertragsgegenstand zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Besteller übergeht, frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit stellen keinen Sachmangel dar. Mängel sind KECKEIS NMT unverzüglich anzuzeigen.
- KECKEIS NMT haftet nicht für Mängel, die auf unsachgemäßer Verwendung, schlechter Instandhaltung, Änderungen ohne schriftlicher Zustimmung von KECKEIS NMT, nicht ordnungsgemäß ausgeführter Reparaturen durch den Besteller, unsachgemäßer Reinigung, Nichteinhaltung der Betriebsanleitungen und Gebrauchsanweisungen von KECKEIS NMT bzw. des Herstellers, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, fehlerhafter Austausch von Werkstoffen, auf vom Besteller gelieferte Probematerialien oder Betriebsmedien oder einer von ihm vorgeschriebenen Konstruktion beruhen. KECKEIS NMT haftet auch nicht für Verschleiß am Vertragsgegenstand oder Teilen hiervon; Verschleiß ist u.a. der fortschreitende Materialverlust aus der Oberfläche eines festen Körpers, hervorgerufen durch mechanische Ursachen, also durch Kontakt und Relativbewegung eines festen, flüssigen oder gasförmigen Gegenkörpers.
- Eine im Einzelfall mit dem Besteller vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- Haftet KECKEIS NMT für einen Sachmangel, hat der Besteller zunächst nur das Recht, Nachbesserung zu verlangen, wobei KECKEIS NMT nach eigenem Ermessen zwischen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung wählen kann. Schlägt die von KECKEIS NMT gewählte Art der Mängelbeseitigung durch Verschulden von KECKEIS NMT dreimal fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Eine Haftung von KECKEIS NMT über die in Punkt XII festgelegten Haftungsgrenzen kommt nicht in Betracht. Nimmt der Besteller die von KECKEIS NMT angebotene Nachbesserung nicht an, so wird KECKEIS NMT nach Setzen und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von der Sachmängelhaftung befreit.
- Sofern nicht der Mangel eine Reparatur am Aufstellungsort erfordert, hat der Besteller KECKEIS NMT das mangelhafte Teil auf seine Kosten mit einer genauen Beschreibung des Mangels zur Reparatur oder zur Ersatzleistung zu übersenden. Bestätigt sich, dass das übersendete Teil mangelhaft war, erstattet KECKEIS NMT dem Besteller den aufgewendeten Betrag. Ersetzte Teile stehen bzw. fallen in das Eigentum von KECKEIS NMT. Die Sachmängelhaftung von KECKEIS NMT erlischt, wenn KECKEIS NMT dem Besteller das ordnungsgemäße reparierte Teil zurücksendet oder ein entsprechendes Ersatzteil zusendet.
- KECKEIS NMT kann die Beseitigung eines Mangels verweigern, wenn der Besteller den vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, ausgenommen hiervon ist ein Zahlungsbetrag, der dem Betrag der unmittelbaren Nachbesserungskosten entspricht. Macht der Besteller einen Mängelanspruch geltend und stellt sich in der Folge, insbesondere nach einer entsprechenden Untersuchung durch KECKEIS NMT heraus, dass der Besteller geltend gemachte Mängelanspruch aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht besteht, so hat KECKEIS NMT für ihre erbrachten Leistungen, einschließlich der von ihr vorgenommenen Untersuchung, Anspruch auf eine angemessene Vergütung und auf Erstattung aller Auslagen.
- Wird KECKEIS NMT die Durchführung der Nachbesserungsarbeiten nicht ermöglicht oder werden von dem Besteller behauptete Mängel ohne die schriftliche Zustimmung von KECKEIS NMT durch den Besteller oder Dritte behoben, entfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche sofern nicht zuvor eine Nachbesserung durch KECKEIS NMT fehlgeschlagen ist.
- Durch Instandsetzung des Vertragsgegenstandes oder Teilen hiervon werden die ursprünglichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche weder gehemmt noch unterbrochen.

XII. Schadensersatzansprüche

- Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von KECKEIS NMT infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen dieses Abschnitts.

2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet KECKEIS NMT - aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - a) bei Vorsatz
 - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die KECKEIS NMT arglistig verschwiegen hat,
 - e) im Rahmen einer Garantiezusage,
 - f) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet KECKEIS NMT auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden bis maximal 10% des Auftragswerts. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Die Haftung für Folgeschäden, wie Produktionsausfall, entgangener Gewinn oder sonstige Vermögensschäden sind ausgeschlossen.
3. Soweit KECKEIS NMT technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von KECKEIS NMT geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

XIII. Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr für Gewährleistungsansprüche, für die nach dem Gesetz eine zweijährige Verjährungsfrist besteht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
2. Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen KECKEIS NMT, die mit dem Mangel in Verbindung oder nicht in Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.
3. Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten mit folgender Maßgabe:
 - a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
 - b) Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
4. Die Verjährungsfrist beginnt mit Gefahrübergang und bei einer Montageverpflichtung von KECKEIS NMT mit Vollendung der Montage.
5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XIV. Obliegenheit des Bestellers

1. Der Besteller ist verpflichtet, sowohl die Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen als auch die Sicherheitshinweise von KECKEIS NMT sorgfältig zu beachten. Insbesondere hat der Besteller den Instruktionen von KECKEIS NMT zu folgen, wie der Vertragsgegenstand risikofrei zu verwenden ist, welche Vorsorgemaßnahmen regelmäßig und im Einzelfall zu treffen sind und welcher Fehlgebrauch zu vermeiden ist. Weiterhin ist der Besteller verpflichtet, das Bedien- und Wartungspersonal zu den vereinbarten Schulungsterminen bereitzustellen und die Anlage mit diesem geschulten Personal zu betreiben und zu warten. Verstößt der Besteller gegen diese Obliegenheiten, so haftet KECKEIS NMT nicht für den daraus entstandenen Schaden.

XV. Software

1. KECKEIS NMT räumt dem Besteller an der überlassenen Software ein einfaches Nutzungsrecht gem. Urheberrechtsgesetz ein. Der Besteller ist zur Nutzung der ihm überlassenen Software nur im Hinblick auf den Vertragsgegenstand berechtigt. Der Besteller ist berechtigt, die überlassene Software auf unbestimmte Zeit für die gesamte wirtschaftliche Lebensdauer des Vertragsgegenstandes zu nutzen. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes von kompilierten Programmen.
2. Der Besteller ist nicht berechtigt, sein Nutzungsrecht an Dritte zu übertragen. Veräußert der Besteller den Vertragsgegenstand im Rahmen seines üblichen Geschäftsgangs an einen Dritten und ist der Dritte kein Wettbewerber von KECKEIS NMT, verpflichtet sich KECKEIS NMT nach entsprechender Aufforderung zur Zustimmung der Übertragung des Nutzungsrechtes an der Software, sofern KECKEIS NMT nicht begründet darlegen kann, dass hierdurch Wettbewerber von KECKEIS NMT Kenntnis von Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnissen der KECKEIS NMT erhalten. Das Nutzungsrecht des Bestellers ist nicht ausschließlich. KECKEIS NMT ist berechtigt, einer unbeschränkt beliebigen Zahl anderer Kunden Nutzungsrechte jeglicher Art bezüglich der überlassenen Software einzuräumen.
3. Dem Besteller ist es untersagt, die ihm überlassene Software und das eventuell zugehörige Benutzerhandbuch einem Dritten, ausgenommen seinen Mitarbeitern, auch nicht zeitweise und auch nicht unentgeltlich, zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen.
4. Der Besteller darf Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke oder Eigentumsangaben an der überlassenen Software in keiner Form verändern. Der Besteller darf keine Kopie der überlassenen Software herstellen, ausgenommen die Erstellung einer Sicherungskopie durch eine Person, die zur Benutzung des Programms berechtigt ist, wenn dies für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist. Der Besteller darf die zur Software gehörige Dokumentation weder ganz noch teilweise durch Fotokopieren, elektronische Speicherung oder ein anderes Verfahren vervielfältigen.
5. Disassemblierung, Reverse Engineering oder Dekompilierung der Software ist untersagt und der Besteller wird dies weder veranlassen noch gestatten, es sei denn, die Voraussetzungen des Urhebergesetzes liegen vor.
6. Alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte an der Software, Updates und der Dokumentation stehen ausschließlich KECKEIS NMT zu; entsprechendes gilt bei Änderungen und Übersetzungen der Programme.
7. KECKEIS NMT ist berechtigt, auf eigene Kosten notwendige Software-Änderungen aufgrund Schutzrechtsbehauptungen Dritter beim Besteller durchzuführen. Der Besteller kann hieraus keine Ansprüche erheben.

XVI. Schlussbestimmungen

1. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen KECKEIS NMT und dem Besteller ist stets Bregenz, bzw. Feldkirch. KECKEIS NMT ist auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich. Das UN-Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf) findet keine Anwendung.
3. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Auffüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
4. Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen und/oder eines Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht, in diesem Falle gilt eine solche Bestimmung zwischen KECKEIS NMT und dem Besteller als vereinbart, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Liefergeschäfts und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten.

Stand: 17.10.2017